

Einkaufsbedingungen der Volker Oettle GmbH & Co KG
(Stand: 01.09.2025)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Volker Oettle GmbH & Co KG (im folgenden Besteller genannt) bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Geschäftspartner, soweit die Geschäfte vergleichbarer Art sind.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB
- 1.3. Vergibt der Besteller Aufträge im Rahmen ihm erteilter Aufträge weiter, so gelten ergänzend die Bedingungen des Auftraggebers des Bestellers, die der Auftragnehmer vom Besteller abzufordern hat.
- 1.4. Bestellungen, Lieferabrufe, Verträge aller Art sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax, per Email oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Formabrede.
- 1.5. Der Auftragnehmer ist an seine Angebote mindestens 30 Tage gebunden. Im Angebot enthaltene Maße, Gewichte und Leistungsdaten sowie zum Angebot gehörige Zeichnungen, Abbildungen usw. sind verbindlich.

2. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 2.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von dem Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an.
- 2.2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 2.3. Gerät der Auftragnehmer durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag, höchstens 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Der Besteller ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

3. Gefahrübergang, Versand, Preise, Eigentum

- 3.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über. Der Auftragnehmer hat sich den richtigen Empfang aller Sendungen von der Empfangsstelle des Bestellers oder von einer im Vertrag etwa vereinbarten Stelle bescheinigen zu lassen.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis zur endgültigen Erbringung der Lieferung/Leistung. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Ein etwaiger Preisänderungsvorbehalt bedarf stets der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 3.3. Bei abweichender Vereinbarung sind die Fracht- und Verpackungskosten vom Auftragnehmer zu verauslagen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die verauslagten Kosten sind zu belegen.
- 3.4. Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller akzeptiert.
- 3.5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht auf den vereinbarten Termin.
- 3.6. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum des Bestellers. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der Auftragnehmer garantiert, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

4. Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Forderungsabtretung

- 4.1. Prüfbare Rechnungen sind unter Angabe der vollständigen Bestellkennzeichen und unter Beachtung der neuen Rechnungslegungsvorschriften nach dem Steueränderungsgesetz 2003 in zweifacher Ausfertigung an die vereinbarte Rechnungsanschrift des Bestellers zu senden. Ihnen sind die notwendigen Unterlagen wie Frachtbriefe, Zeichnungen, Wiegescheine, Stücklisten o.ä. beizufügen. Über Stundenlohnarbeiten ist monatlich abzurechnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen.
- 4.2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des

zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

- 4.3. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentation bzw. Bescheinigungen.
- 4.4. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Besteller innerhalb der Zahlungsfristen den Überweisungsauftrag gegenüber seiner Bank getätigt hat und das Konto gedeckt ist.
- 4.5. Zahlungsverzug setzt stets eine Mahnung voraus. Etwaige Verzugszinsen/-schäden werden auf 7,5% begrenzt.
- 4.6. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
- 4.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt ist.
- 4.8. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

5. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Der Besteller kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer in Vermögensverfall (= Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit) gerät oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben davon unberührt.

6. Ausführung der Lieferungen / Leistungen, Mängelansprüche

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaft und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und einschlägigen DIN-, VDE-, CE- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- 6.2. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen hat der Auftragnehmer ohne Aufpreis mitzuliefern.
- 6.3. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen o.ä.) hat der Auftragnehmer mindestens dreifach ohne gesonderte Berechnung mitzuliefern.
- 6.4. Liegt eine Gattungsschuld vor, trägt der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko auch insofern, dass er für die Mangelfreiheit der Waren verschuldensunabhängig haftet.
- 6.5. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich dem Besteller zu. § 439 BGB gilt entsprechend.
- 6.6. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängelansprüchen kann der Besteller wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.
- 6.7. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann der Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden auch ohne Bestimmung einer Frist zu Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen. Der Besteller ist allerdings verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich vom Auftreten dieses Mangels zu verständigen.
- 6.8. Der Besteller kann vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die der Besteller im Verhältnis zu seinem Abnehmer zum Zweck der Nacherfüllung zu tragen hat (insbesondere die aufgewendeten Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), wenn der vom Abnehmer des Bestellers geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war.
- 6.9. Kann der Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme bemerkt werden, so ist der Besteller unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, auch Ersatz für die erfolglos aufgewendete Arbeit zu beanspruchen.
- 6.10. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, ab Gefahrenübergang, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen. Ansprüche wegen mangelhafter Bauleistung und wegen Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren frühestens 5 Jahre nach Abnahme der Bauleistung, bzw. Lieferung der Sachen. Dies gilt nur, sofern der Lieferant selbst Hersteller der gelieferten Sache (der Bauleistung) ist.
- 6.11. Tritt innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

- 6.12. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Mangelbeseitigung, so beginnt nach Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten die Verjährungsfrist für diese Leistung neu zu laufen. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt / Werk nach dessen Ablieferung / Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.13. Hinsichtlich Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch, entstanden ist und der Besteller von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.
- 6.14. Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet der Besteller nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.
- 6.15. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 6.16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung einer Maschine, technischen Einrichtung o.ä. Ersatzteile für diese zu angemessenen Preisen zu liefern.

7. Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden dem Besteller ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist der Besteller berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden.

8. Schutzrechte

- 8.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Auftragnehmer bekannt ist, dass seine Produkte vom Besteller auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt vorstehendes auch für diese Länder.
- 8.2. Der Auftragnehmer stellt den Besteller und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei; der Besteller bleibt jedoch berechtigt, die Ansprüche – auf Kosten des Auftragnehmers – durch von ihm zu beauftragende Rechtsanwälte abzuwehren. Der Besteller ist berechtigt, von dem Auftragnehmer Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen zu verlangen. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für jeden weiteren Schaden, der dem Besteller aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
- 8.3. Der Besteller ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Auftragnehmers die Zustimmung zur vertraglich vereinbarten Nutzung der betreffenden Lieferung / Leistung vom Berechtigten einzuholen.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1. Wird der Besteller aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist er berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Produkte bedingt ist.
- 9.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller wegen des mangelhaften Erzeugnisses des Auftragnehmers durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme – mindestens € 2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Ansprüche des Auftragnehmers gegen die Versicherung im Schadenfall werden von dem Auftragnehmer hiermit an den Besteller vorausabgetreten. Der Besteller nimmt die Abtretung an.

10. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Informationen, Geheimhaltung

- 10.1. Vom Besteller dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und dem Besteller nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen des Bestellers herauszugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle oben genannten Unterlagen und alle vom Besteller erhaltenen Informationen strikt geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den o.g. überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Nach den Unterlagen des Bestellers gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.

- 10.2. Durch die Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. werden die Mängelansprüche des Bestellers nicht berührt. Alle Nutzungsrechte an Entwürfen, Vorschlägen, Zeichnungen oder Angaben aller Art stehen ausschließlich dem Besteller zu.
- 10.3. Die Verarbeitung oder Umbildung des von Seiten des Bestellers beigestellten Materials erfolgt für den Besteller: Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 10.4. Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw., die dem Besteller berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für den Besteller erwahrt und sind auf Verlangen an den Besteller herauszugeben.

11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig. Unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, wenn er dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zu Selbstausführung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

12. Bestimmungen und Bauleistungen

- 12.1. Für Bauleistungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOB Teil B, soweit in dem jeweiligen Bauvertrag oder in dieser Ziffer 12 nichts anderes geregelt ist. Die Ziffer 1 bis 11 und 13 dieser AEB gelten lediglich ergänzend, d.h. bei Widersprüchen gilt Ziffer 12 dieser AEB vorrangig vor der VOB/B und VOB/B vorrangig vor den Ziffern 1 bis 11 und 13 der AEB.
- 12.2. Abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche generell 5 Jahre ab Abnahme der gesamten Leistung.
- 12.3. Ein Anspruch auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten besteht nur, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde und nur insoweit, als die Vereinbarung sowohl Art, Stundensatz und Lohnzuschlag umfasst. Die täglich anfallenden Stundenlohnzettel haben die Berufsbezeichnungen und die vollen Namen der eingesetzten Leute zu enthalten. Sie sind spätestens am folgenden Werktag unserer Bauleitung zur Unterschrift vorzulegen. Eine Vergütung ohne quittierte Stundenlohnzettel ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 VOB/B.
- 12.4. Bauleistungen sind in jedem Falle förmlich abzunehmen. Die Benutzung oder Inbetriebnahme einer fertigen Bauleistung ersetzt die Abnahme nicht und bedeutet keinen Verzicht auf die förmliche Abnahme. Die Teilabnahme nach § 12 Nr. 2 und die fiktive Abnahme nach § 12 Nr. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.
- 12.5. Der Fortfall einzelner von uns in Auftrag gegebener Leistungen führt zu einer entsprechenden Reduzierung des Vertragspreises.
- 12.6. Werden die Arbeiten aus Gründen unterbrochen oder eingestellt, die wir nicht beeinflussen können (z.B. Stilllegung des Baues durch den Bauherrn, Witterungseinflüsse), berechtigt dies den Auftragnehmer nicht zu irgendwelchen Ansprüchen uns gegenüber. Die erbrachten Teile der Leistung sind vielmehr nach Vertragspreisen – bei Pauschalpreisverträgen nach anteiliger Pauschale – abzurechnen.
- 12.7. Verwirkte Vertragsstrafen können wir bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 12.8. § 7 VOB/B gilt nicht. Insoweit richtet sich die Gefahrtragung nach den Bestimmungen des BGB.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, sonstiges

- 13.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen / Leistungen die im Auftrag angegebene Empfangsstelle.
- 13.2. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Schwerin. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 13.3. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980.
- 13.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.